

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 47/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14. Dezember 2005 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen die Verpflichtung der Beklagten zur Berücksichtigung einer Zeit der Hochschulausbildung vom 1. Dezember 1970 bis 30. November 1975 bei Berechnung der Rente des Klägers verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Angesichts dessen kann der Senat offen lassen, ob der Kläger iS des § 166 Abs 1 SGG ordnungsgemäß vertreten ist, weil er bisher die angekündigte schriftliche Vollmacht für Rechtsanwalt Bruns nicht zu den Akten gereicht hat (zu dem Erfordernis der Vollmachtseinreichung vgl § 73 Abs 2 Satz 1 SGG).
- 4 Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn diese eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 28. Februar 2006 nicht gerecht.
- 6 Als klärungsbedürftig bezeichnet der Kläger die Frage,
"ob die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes eingreift, wenn ein bestimmter Stand der Versorgungsanwartschaft zwar nicht durchweg durch regelmäßige Beitragszahlung, wohl aber durch Kapitaleinsatz in Form einer Ausgleichszahlung erreicht bzw gesichert wird."



- 7 Der Senat lässt offen, ob damit eine konkrete Rechtsfrage hinreichend bezeichnet worden ist. Denn der Kläger legt nicht dar, dass diese Frage klärungsbedürftig ist. Er zeigt weder auf, in Zusammenhang mit welcher Vorschrift es auf die gestellte Frage ankommen kann, noch dass sich deren Beantwortung bisher nicht aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder dem Schrifttum ergibt. Er behauptet nicht einmal, dass sich bisher weder die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch die des BSG (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34) mit dieser Frage auseinander gesetzt habe. Damit fehlt es an den grundlegenden Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Darlegung des allein geltend gemachten Zulassungsgrundes.
- 8 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)